



Kinderschutz Schweiz
Protection de l'enfance Suisse
Protezione dell'infanzia Svizzera

Schlösslistrasse 9a | 3008 Bern
Telefon +41 31 384 29 29
info@kinderschutz.ch | www.kinderschutz.ch

Kommission für Wissenschaft,
Bildung und Kultur &
Bundesamt für Sozialversicherungen
CH - 3003 Bern

Bern, 25. November 2019

Vernehmlassungsantwort **17.412 Parlamentarische Initiative Chancengerechtigkeit vor dem** **Kindergartenalter**

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme in vorgenannter Angelegenheit.

In breiten Fachkreisen wurde die frühe Kindheit als wichtiges Handlungsfeld erkannt und vielerorts setzt man sich tatkräftig dafür ein, Kindern so früh wie möglich die bestmöglichen Entwicklungschancen zu gewährleisten. Dennoch zeigt sich die Schweizerische Kinder- und Jugendpolitik bekanntermassen als fragmentiertes und lückenhaftes Gebilde. Insbesondere die Angebote im frühkindlichen Bereich sind regional noch sehr unterschiedlich ausgestaltet und verbreitet. Zu oft sind sie auch nicht integraler Bestandteil der jeweiligen Kinder- und Jugendpolitik. Kinderschutz Schweiz ist sich dieser Problematik bewusst und integriert den Fokus der frühen Kindheit im Sinne eines umfassenden Kindes- und Jugendschutzes in die tägliche Arbeit. Hierbei ist es unser zentrales Anliegen, Fachpersonen auf nationaler Ebene für die Bedeutung des frühkindlichen Schutzes zu sensibilisieren. Alle Kinder und Familien in der Schweiz sollen Zugang zu Angeboten der frühen Kindheit erhalten, wobei sie mit Fachpersonen in Kontakt kommen, die sich ihrer kinderschutrechtlichen Verantwortung in dieser sensiblen und vulnerablen Lebensphase bewusst sind.

Kinderschutz Schweiz begrüsst daher ausdrücklich die Ergänzung des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes KJFG mit einem Förderinstrument zur Weiterentwicklung der Politik der frühen Kindheit.



Diese Anpassung ist Teil eines wichtigen und notwendigen Schrittes zur (Weiter-)Entwicklung von Angeboten im Bereich der frühen Kindheit und bietet die Möglichkeit, grundlegende Richtungsweisungen zu etablieren. Gleichzeitig gilt es grundsätzlich festhalten, dass Art. 11a KJFG nur eine begrenzte Justierung auf dem Weg zu einer koordinierten und damit chancengleichen und nachhaltigen Kinder- und Jugendpolitik ist. Gerne erlauben wir uns daher, im Einzelnen auf die Formalitäten einzugehen.

Art. 11a KJFG: Finanzhilfen für kantonale Programme zur Weiterentwicklung der Politik der frühen Kindheit

Abs. 1: In Abweichung der Definition der Zielgruppen nach Artikel 4 kann der Bund pro Jahr höchstens vier Kantone einmalig für die Dauer von je drei Jahren Finanzhilfen gewähren für ihre Programme im Bereich der Politik der frühen Kindheit. Ziel der Finanzhilfen ist es, die Politik der frühen Kindheit der Kantone weiterzuentwickeln und bestehende Lücken in der Ausgestaltung zu schliessen.

Abs. 2: Das BSV schliesst mit den Kantonen vertragliche Vereinbarungen ab. Die Vereinbarungen beinhalten namentlich die von Bund und Kanton gemeinsam festgelegten Ziele sowie die finanzielle Beteiligung des Bundes.

Kinderschutz Schweiz begrüsst diese Neuerung insbesondere angesichts des Erfolges der bisherigen Finanzhilfen des KJFG und der hohen Nachfrage seitens der Kantone. In Anbetracht dessen, dass die Thematik der frühen Kindheit auch auf kantonaler Ebene bereits vielerorts diskutiert wird, kann davon ausgegangen werden, dass die Subventionierung von Programmen im Frühbereich auf einen ähnlichen Anklang stossen wird.

Wie der Initiativtitel bereits anspricht, soll das übergeordnete Ziel die Bereitstellung bedarfsgerechter Angebote im Bereich der frühen Kindheit für alle sein. **Die Politik der frühen Kindheit muss ein integraler Bestandteil der Kinder- und Jugendpolitik eines Landes sein.** Die Wichtigkeit frühkindlicher Unterstützung für die Entwicklung eines einzelnen Kindes sowie deren Relevanz für die Gesamtgesellschaft ist hinlänglich bekannt (vgl. Schweizerischer Wissenschaftsrat 2018: Soziale Selektivität, BAG 2018: Gesundheitsförderung und Prävention in der frühen Kindheit, Stern und Schwab 2018: Frühe Förderung, Orientierungshilfe für kleinere und mittlere Gemeinden). Dennoch wird in der dargestellten Formulierung von Art. 11a Abs. 1 KJFG dieser Einheitlichkeit zu wenig Rechnung zu tragen. **Vielmehr erscheint die Zielgruppe der Vorschulkinder als sachfremd und Fremdkörper in der Gesetzessystematik des KJFG. Dies greift im Sinne einer nachhaltigen und umfassenden Kinder- und Jugendpolitik definitiv zu kurz.**

Die befristete Finanzierung soll antragstellende Kantone unterstützen, ihre Programme im Bereich der frühen Kindheit als strategiegebundene Massnahmenpakete umzusetzen und die Thematik so in der kantonalen Politik nachhaltig zu verankern. In diesem Zusammenhang möchten wir explizit darauf hinweisen, dass sich frühkindliche Unterstützung nicht einzig auf bildungspolitische Massnahmen im Sinne der FBBE beschränkt. In der Kinder- und Jugendpolitik stehen **Massnahmen zum**



Schutz, zur Förderung und Partizipation von Kindern und Jugendlichen im Zentrum. Diese drei Säulen finden analog auch im Bereich der frühen Kindheit ihre Verankerung. Grundlegend für alle Massnahmenpakete im Frühbereich soll aus unserer Sicht stets das **übergeordnete Kindeswohl** sein, das bei jedem Angebot- sei es bildungspolitischer oder partizipativer Natur – umfassend berücksichtigt werden muss. Das Wohl eines Kindes und dessen Schutz und gesunde Entwicklung hat im Fokus aller Fachpersonen zu stehen, die sich mit Kleinkindern beschäftigen.

Dieser beschriebene Schutzgedanke hat bei der Beurteilung des Kindeswohls im Frühbereich massgeblichen Charakter. Säuglinge und Kleinkinder sind in besonderem Mass von ihren Bezugspersonen abhängig und dadurch ausgesprochen verletzlich. Aus dem Fokus der frühen Kindheit gesehen bedeutet dies vor allem, dass die Bedürfnisse eines Säuglings oder Kleinkindes korrekt wahrgenommen werden und adäquat darauf reagiert wird. Neben dem Stillen von Hunger und Durst, der Körperhygiene, dem Bedürfnis nach genügend Schlaf oder Schutz vor Kälte und Hitze gehört auch das Erfahren einer verlässlichen und liebevollen Beziehung zu den grundlegenden kindlichen Bedürfnissen. **Werden diese Bedürfnisse nicht adäquat erfüllt oder bestehen innerfamiliäre Stressoren, die die Erfüllung erschweren, kann das Wohl eines Kindes gefährdet sein. Im Sinne einer primär-präventiven Sichtweise halten wir daher Unterstützungsmassnahmen für belastete Familien bereits vor der Geburt eines Kindes, wie sie in Nachbarländern wie Deutschland bereits etabliert sind, für sinnvoll.**

In diesem Zusammenhang möchten wir näher auf die Bedeutung dieser **Bindungssicherheit** als zentralen, beeinflussbaren Schutzfaktor für Säuglinge und Kleinkinder eingehen. Die Themen Bindung und Sensitivität werden trotz empirisch nachgewiesener Wirksamkeit für den Kinderschutz kaum in das Alltagsgeschäft von Fachakteurinnen und Fachakteuren sowie in deren Strategie- und Programmentwicklung miteinbezogen. **Bei der Umsetzung und Planung von Programmen im Frühbereich begrüsst Kinderschutz Schweiz ausdrücklich, wenn Fachpersonen wie Hebammen, Mitarbeitende der Gynäkologie, Pädiatrie, Geburtshilfe, Stillberatung und Mütter- und Väterberatung die entwicklungspsychologische Dimension von Bindung und Sensitivität sowie die Folgen von deren Abwesenheit in ihre tägliche Arbeit und Programmentwicklung miteinbeziehen.**

Aus sekundär-präventiver Sicht sind insbesondere auch **Themen wie Früherkennung von Kindeswohlgefährdungen sowie adäquate, rechtzeitige Interventionen** zentrale Aspekte, die im Frühbereich unter Umständen gravierende Auswirkungen haben können. Analysen haben ergeben, dass der aktuelle empirische Wissensstand zu Früherkennung in den Bereichen der Gesundheitsversorgung, des Bildungssystems und der Kinder- und Jugendhilfe bei Weitem nicht ausreichend ist (vgl. Bericht des Bundesrates zu Früherkennung innerfamiliärer Gewalt bei Kindern durch Gesundheitsfachpersonen). Dieser Umstand hat insbesondere im Zuge der neuen, erweiterten Melderegulation (Art. 314d ZGB), wodurch neue Fachkreise aus Bereichen Medizin, Psychologie, Pflege,

Betreuung, Erziehung, Bildung, Sozialberatung, Religion und Sport neu in kindesschutzrechtliche Verantwortung genommen, an Brisanz gewonnen. Diese Verantwortung hat in Fachkreisen, wo Kindesschutzthemen bislang eine untergeordnete Bedeutung hatten, grosse Verunsicherung hervorgerufen. **Fachpersonen, die regelmässig mit Kleinkindern zu tun haben, wird zunehmend eine Schlüsselrolle im Bereich der Früherkennung und im Kinderschutz allgemein übertragen, für welche sie ausreichend sensibilisiert und geschult werden müssen.**

Damit sich die Politik der frühen Kindheit gesamtschweizerisch weiterentwickeln kann und relevante Lücken erkannt und geschlossen werden können, müssen sämtliche Akteurinnen und Akteure übereinander informiert sein und sich austauschen können. Nur unter diesen Umständen können die verschiedenen Angebote – insbesondere auch beim wichtigen Übergang vom Früh- in den schulischen Bereich – effizient aufeinander abgestimmt werden. **Eine Koordination dieser systematischen Vernetzung auf Bundesebene ist dabei unerlässlich.** Ebenso müssen die Kantone für diese Herausforderung sensibilisiert und angeregt werden, ihre Akteurinnen und Akteure der Kinder- und Jugendpolitik miteinander zu vernetzen. Hierzu gehört auch das Generieren verlässlicher Daten im Bereich frühe Kindheit als wichtiger Koordinationsbaustein, der dringend Beachtung finden müsste. **Chancengleichheit bedeutet nicht nur einfach, Zugang zu Angeboten schaffen, sondern den Zugang zu qualitativ vergleichbaren Angeboten gewährleisten.**

Im Zuge der Subventionsvergaben ist es dem BSV möglich, die formulierten Kindesschutzanliegen schrittweise in den bestehenden und zu entwickelnden Massnahmenpaketen der frühen Kindheit zu etablieren. Kinderschutz ist die grundlegende Basis einer funktionierenden Kinder- und Jugendpolitik.

Für Rückfragen zu dieser Vernehmlassung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und sind auch gerne bereit, Sie bei weiteren bereichsrelevanten Anliegen oder Aufgaben zu unterstützen. Wir sind zuversichtlich, dass Sie bei der weiteren Ausarbeitung des Vorschlages die vorgebrachten kindesschutzrelevanten Themen angemessen berücksichtigen werden.

Freundliche Grüsse



Yvonne Feri
Präsidentin Stiftung Kinderschutz Schweiz



Regula Bernhard Hug
Leiterin der Geschäftsstelle a.i.